



TRBA 250

Abschnitt 4.2.5 „Prävention von Nadelstichverletzungen“ (in der Fassung vom 22.05.2014)

(Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege¹)

Die TRBA 250 regelt im Abschnitt 4.2.5 die Arbeitgeberpflichten zur Prävention von Nadelstichverletzungen. Die TRBA 250 basiert auf der Biostoffverordnung (BioStoffV), die wiederum u. a. die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/32/EU zum Schutz vor Stich- und Schnittverletzungen im Krankenhaus- und Gesundheitssektor ist. § 11 der BioStoffV vom 15. Juli 2013 bildet die Grundlage für den in Abschnitt 4.2.5 der TRBA 250 im Detail beschriebenen, verpflichtenden Einsatz von Arbeitsgeräten mit Sicherheitsmechanismus (Sicherheitsgeräten).

Wann sind Sicherheitsgeräte generell einzusetzen?

Ist der Einsatz spitzer und scharfer medizinischer Instrumente notwendig, sind Arbeitsgeräte mit Sicherheitsmechanismus (im Folgenden „Sicherheitsgeräte“) zu verwenden, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht, soweit dies zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich und technisch möglich ist.

Bei welchen Tätigkeiten ist der Einsatz von Sicherheitsgeräten verpflichtend?

Tätigkeiten	Einsatz von Sicherheitsgeräten
1) Tätigkeiten/Arbeitsbereiche mit erhöhter Infektionsgefährdung oder Unfallgefahr: ▪ Behandlung und Versorgung von Patienten, die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3 (einschl. 3**) oder höher infiziert sind ▪ Behandlung fremdgefährdender Patienten ▪ Tätigkeiten im Rettungsdienst und in der Notfallaufnahme ▪ Tätigkeiten in Krankenhäusern bzw. -stationen im Justizvollzug	verpflichtend
2) Tätigkeiten, bei denen durch mögliche Stichverletzungen eine Infektionsgefahr besteht oder angenommen werden kann, wie insbesondere: ▪ Blutentnahmen ▪ sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten ▪ Legen von Gefäßzugängen	verpflichtend

Dürfen herkömmliche Arbeitsgeräte (ohne Sicherheitsmechanismus) weiter eingesetzt werden?

Herkömmliche Arbeitsgeräte dürfen weiter eingesetzt werden, wenn (vgl. TRBA 250 4.2.5 (4)):

- der Einsatz spitzer und scharfer medizinischer Instrumente notwendig ist, es jedoch technisch nicht möglich ist, Sicherheitsgeräte einzusetzen, da keine adäquaten Arbeitsgeräte mit Sicherheitsmechanismen für diese Tätigkeit existieren.
- Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht unter die in der Tabelle unter Ziffer 1) und 2) aufgeführten Tätigkeiten fallen und der Arbeitgeber für diese Tätigkeiten in der Gefährdungsbeurteilung das Unfallrisiko und das Infektionsrisiko bewertet und angemessene Maßnahmen trifft.

Hinweis:

Dabei sollte bedacht werden, dass es nicht hilfreich ist, in einem Arbeitsbereich für vergleichbare Tätigkeiten sowohl Sicherheitsgeräte als auch herkömmliche Instrumente einzusetzen. Dies könnte zu Fehlbewertungen und verminderter Akzeptanz der Sicherheitsgeräte durch Beschäftigte führen.

Zudem gilt:

- Immer gleiches Instrumentarium erhöht die Sicherheit der korrekten Anwendung.
- Durch den ständigen Einsatz der Sicherheitsgeräte werden, abweichend von den standardmäßig im Abstand von zwei Jahren durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen, zusätzliche Gefährdungsbeurteilungen und Dokumentationen vermieden.

Nicht verpflichtend:

Bei allen sonstigen nicht unter die Ziffern 1 und 2 fallenden Tätigkeiten hat der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung das Unfallrisiko und das Infektionsrisiko zu bewerten und angemessene Maßnahmen zu treffen.

Sofern von einem Infektionsrisiko auszugehen ist, das nicht durch organisatorische und persönliche Maßnahmen minimiert werden kann, sind vorrangig Sicherheitsgeräte einzusetzen.²

¹ Die technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die TRBA 's sind die Grundlage für das Handeln der Berufsgenossenschaften.

² TRBA 250, 4.2.5 (4) in der Fassung vom 22.05.2014

Welche Anforderungen muss ein Sicherheitsgerät gemäß Abschnitt 4.2.5 (4) erfüllen?

- Sie dürfen weder Patienten noch Beschäftigte gefährden
- Sie müssen einfach und anwendungsorientiert zu benutzen sein
- Der Sicherheitsmechanismus ist Bestandteil des Systems und kompatibel mit anderem Zubehör
- Die Aktivierung des Sicherheitsmechanismus muss:
 - selbstauslösend sein oder einhändig erfolgen können
 - sofort nach Gebrauch möglich sein
 - einen erneuten Gebrauch ausschließen
 - durch ein deutliches Signal (fühlbar, sichtbar oder hörbar) gekennzeichnet sein

Was ist bei der Auswahl und Einführung der Sicherheitsgeräte zu beachten?

- Die Auswahl hat gemäß Abschnitt 4.2.5 (4) 5. anwendungsbezogen, d.h. unter dem Aspekt der Handhabbarkeit und Akzeptanz der Anwender und Arbeitnehmer-Vertreter zu erfolgen.
- Informationen über aktuell verfügbare Sicherheitsgeräte einschließlich vorhandener Erfahrungen beim Umgang sind zu sammeln (vgl. Anhang 4 TRBA „Erfahrung beim Einsatz von Sicherheitsgeräten“).
- Die Auswahl hat vorzugsweise anhand praktischer Probeexemplare durch die Anwender zu erfolgen.
- Eine hausinterne Evaluierung der Praxiserfahrung soll bspw. anhand eines Bewertungsbogens (vgl. Anhang 5 TRBA „Interner Rücklaufbogen-Evaluierung Sicherheitsgeräte“) erfolgen.
- Bei der Einführung der Sicherheitsgeräte ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten in der Lage sind, diese richtig anzuwenden. Dazu ist es notwendig über die Sicherheitsgeräte zu informieren und deren Handhabung in der praktischen Anwendung zu vermitteln.

Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für den Arbeitnehmer?*

- Der Arbeitnehmer hat das Recht, Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen oder andere Hilfsmittel zur Vermeidung von Verletzungen einzufordern.
- Der Arbeitnehmer hat die Pflicht, Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen oder andere Hilfsmittel zur Vermeidung von Verletzungen zu verwenden (siehe auch TRBA 250, Abschnitt 7.3 „Pflichten des Beschäftigten“).

* Quelle: Vgl. *Anästh Intensivmed* 2013;54:266–268 Aktiv Druck & Verlag GmbH

Welche Bedeutung hat die TRBA 250 für den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber kann u. U. durch die Berufsgenossenschaft für die Behandlungs- und Folgekosten bei einer Infektion seiner Angestellten bedingt durch eine Nadelstichverletzung und bei Verstoß gegen die TRBA 250 zivilrechtlich in Regress genommen werden.

Nach § 9 und § 11 der BioStoffV hat der Arbeitgeber die Pflicht, erforderliche Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer zu treffen.

Neu ist, dass der Arbeitgeber bei Zuwiderhandlung gegen die dort genannten Vorgaben gemäß § 26 (2) ArbSchG zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe verurteilt werden kann (vgl. § 21 BioStoffV).

Vor Gericht werden technische Regeln wie vorweggenommene Sachverständigengutachten aufgefasst.

Wie müssen medizinische Instrumente entsorgt werden?

Gemäß TRBA 250, Abschnitt 4.2.5 (6) sind gebrauchte spitze und scharfe medizinische Instrumente einschl. derer mit Sicherheitsmechanismus unmittelbar nach Gebrauch in Abfallbehältnissen zu entsorgen, die der DIN EN ISO 23907 entsprechen. Diese legt Prüfanforderungen fest, die solche Abfallbehältnisse zu erfüllen haben (bspw. Medibox®).



Die Anwendung der Medibox®

Wie ist das Thema Recapping geregelt?

Recapping ist generell verboten (gem. TRBA 250, Abschnitt 4.2.5 (5)), es sei denn, es werden Tätigkeiten ausgeübt, die nach dem Stand der Technik eine Mehrfachverwendung des medizinischen Instruments erforderlich machen (z. B. Lokalanästhesie in der Zahnmedizin) und bei der die Kanüle in die Kanülenabdeckung zurückgesteckt werden muss. Dann ist das Zurückstecken zulässig, wenn es mit einer Hand erfolgt, z. B. unter Verwendung eines Schutzkappenhalters. Das Verfahren ist in einer Arbeitsanweisung nach § 14 (4) Nr. 2 und 3 BioStoffV festzulegen.

Sicherheitsgeräte / Abfallbehältnis von B. Braun

- **Vasofix® Safety**
Sicherheits-Venenverweilkanüle mit Zuspritzport und Griffplatte
- **Introcan® Safety**
Sicherheits-Venenverweilkanüle ohne Zuspritzport
- **Introcan® Safety 3**
Sicherheits-Venenverweilkanüle mit integrierter Membran zur Reduzierung von Blutaustritt
- **Venofix® Safety**
Sicherheits-Venenpunktionskanüle
- **Hypodermic® Needle-Pro**
Einmalkanüle mit Schutzkappe
- **Surecan® Safety II**
Portkanüle mit Sicherheitssystem
- **Certofix® Safety**
Zentraler Venenkatheter mit Seldingerkanüle mit Sicherheitsmechanismus
- **Diacan® S**
Dialysekanüle mit integrierter Sicherheitsvorrichtung
- **Solofix® Safety / Solofix® Safety S**
Blutlanzette mit automatischem Sicherheitsmechanismus
- **Aesculap® Sicherheitsskalpell**
Einmalskalpell mit Sicherheitsmechanismus
- **Aesculap® Trokar System**
Gewebeverdrängender Sicherheitsdorn
- **Medibox®**
Sicherheits-Abfallbehältnis

Zur Unterstützung bei der Vorgehensweise im Falle einer Stich- oder Schnittverletzung fordern Sie unsere MemoCard (Leitfaden) unter Angabe der Artikelnummer 9995828 an.

B. Braun Melsungen AG | OPM | 34209 Melsungen | Deutschland
Tel. (0 56 61) 71-33 99 | Fax (0 56 61) 71-35 50 | www.ambulant-bbraun.de

B. Braun Melsungen AG | Hospital Care | 34209 Melsungen | Deutschland
Tel. (0 56 61) 71-0 | www.bbraun.de | www.sichereinfusionstherapie.de